

Johann Friedrich Mayer

**D. Joh. Fried. Mayers Ihrer Königl. Majest. in Schweden Ober-Kirchen-Raths/  
Profess. Publ. und Pastoris zu St. Jacob. Warhafftiger Gegenbericht Auff  
dasjenige/ welches Der so genandte Protocoll-mässige Bericht Was in Hn. Horbii  
Sache bißhero vorgegangen/ Ihm Schuld gegeben**

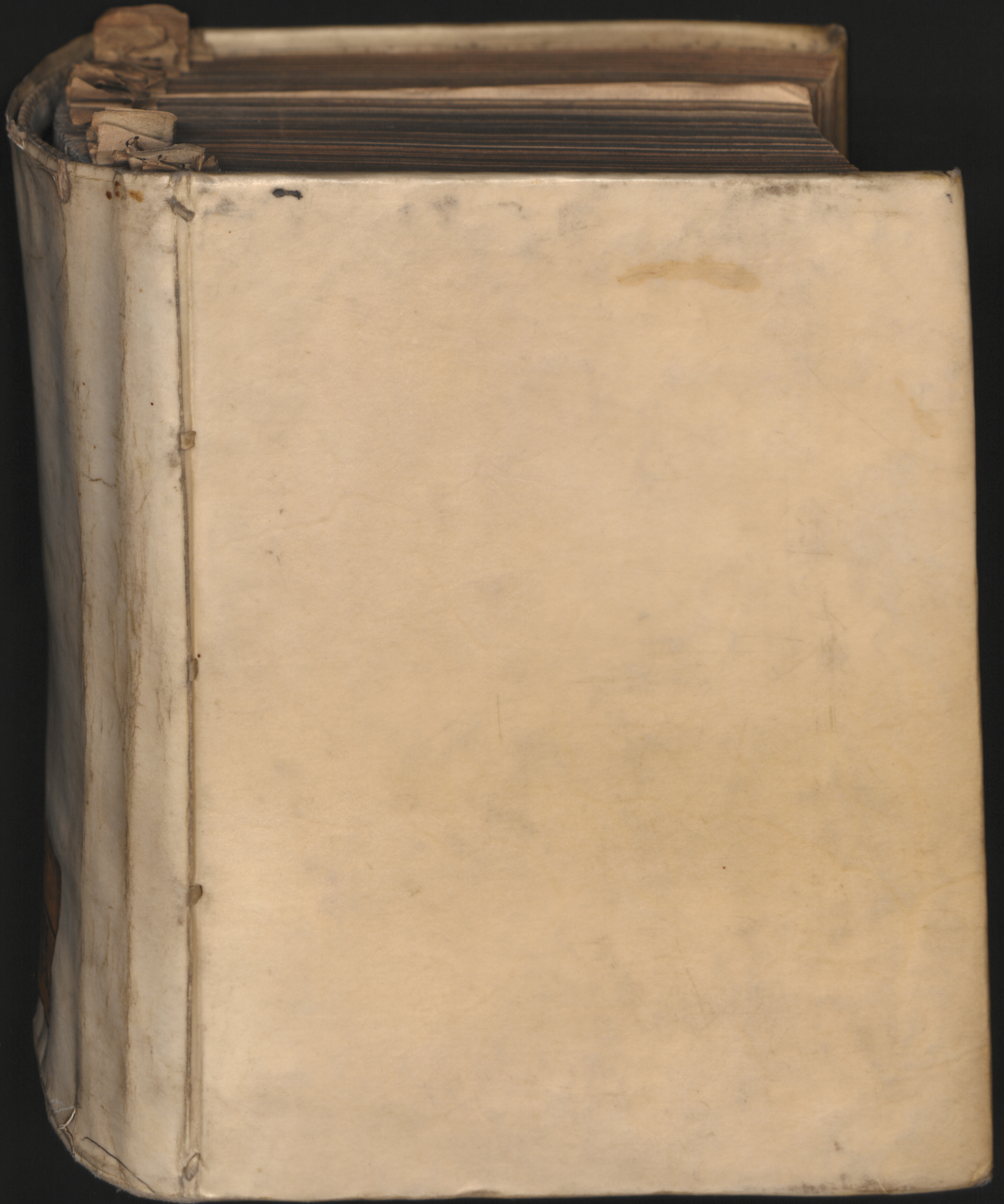
[S.l.], 1693

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746968868>

Druck Freier  Zugang









179 p. *Handwritten*

51. 5. 7.

176 p.

20. 27.  
78

108 p.

84 p.

32

27

35

Di. 46.

55

Di. 124.

24

38

8.

8.

24

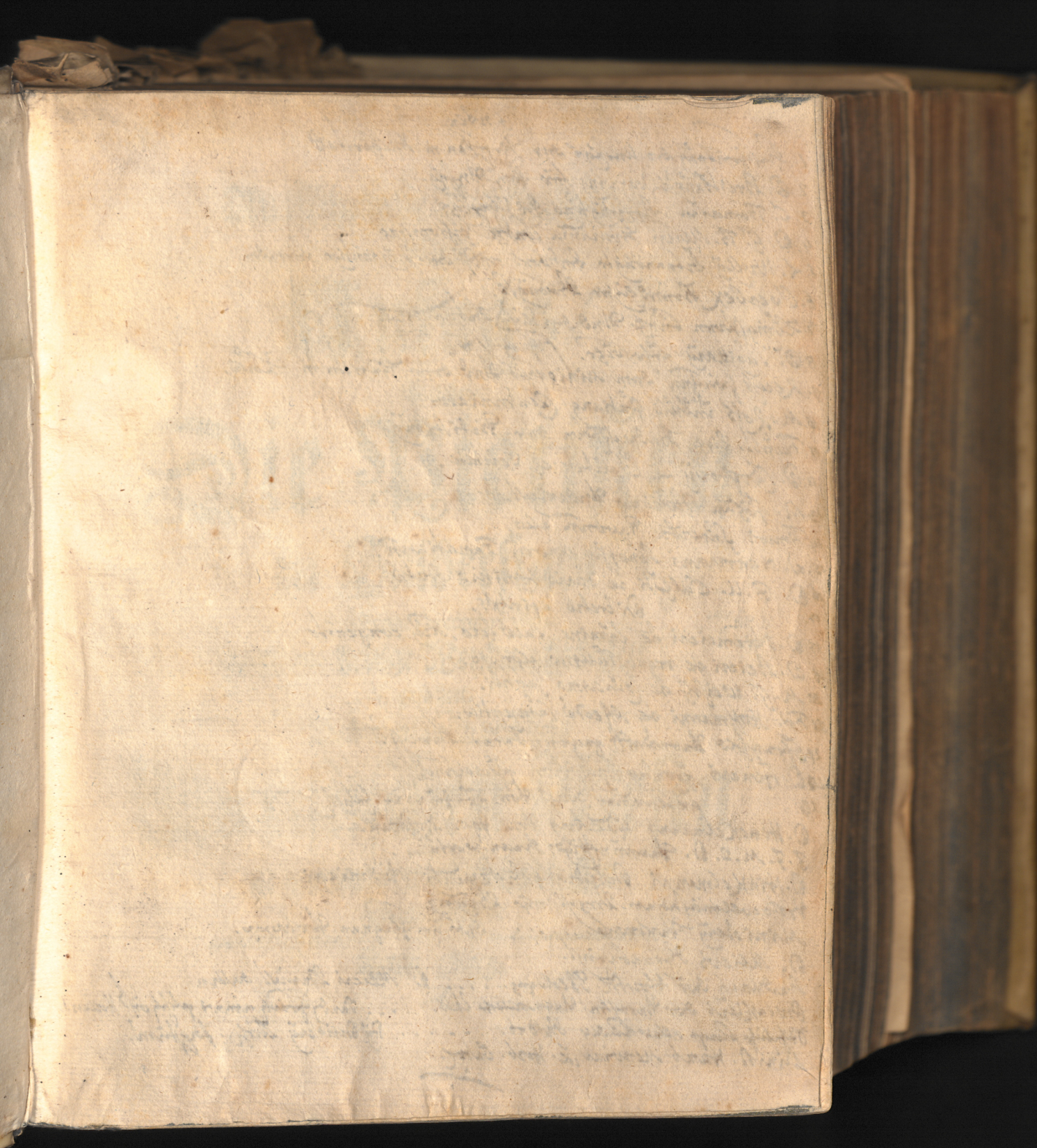
40.

35

10.

*Fig* - 1077' - 38.







Index.

1. Inscriptio de unigeno sui Patri sui in Kalendario.
2. D. Breitbarts Praefatio sui unigeno.
3. C. Thomae de libertate de unigeno.
4. D. G. B. Meyeri Programma contra visionistas.
5. L. Wulffii benedictio de unigeno: cuius de unigeno miltige unigeno.
6. Verber Praefatio unigeno.
7. Memoria unigeno unigeno unigeno unigeno.
8. D. Praefatio unigeno.
9. Leuff Praefatio sui unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.
10. M. Potts unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.
11. Praefatio unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.
12. D. Praefatio unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.
13. M. Praefatio unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.
14. Praefatio unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.
15. D. Praefatio unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.
16. D. F. U. Praefatio unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.
17. Praefatio unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.
18. D. Praefatio unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.
19. D. Praefatio unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.
20. M. G. Praefatio unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.
21. Praefatio unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.
22. Praefatio unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.
23. Praefatio unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.
24. Praefatio unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.
25. Praefatio unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.
26. Praefatio unigeno unigeno unigeno unigeno unigeno.

unigeno

unigeno

unigeno

unigeno

unigeno

unigeno

unigeno

unigeno

unigeno

unigeno

unigeno

unigeno

unigeno

unigeno

unigeno

unigeno



30. 22.  
D. Joh. Fried. Mayers  
Ehrer Königl. Majest. in Schweden  
den Ober-Kirchen-Raths / Profess.  
Publ. und Pastoris zu St.  
Jacob.

Wahrhaftiger  
Gegenbericht

Auff dasjenige / welches  
Der so genandte

PROTOCOLL-mässige  
Bericht

Was in Dn. Horbii Sache bishero  
vorgegangen / Ihm Schuld  
gegeben.



Gedruckt im Jahr 1693.



Faint, illegible text on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to fading and the texture of the paper. A metal clip is visible at the top edge of the page.





31. 22.  
Iesus Christus sey mit meines  
Lesers Geiste!

Beehrter Leser.

**H**r sehet / daß mich keine Zant-  
Begierde/sondern die Nothwendigkeit  
zwinge meine Feder anjeho zu gebrau-  
chen / welche / wofern nicht der gestern  
an Tag gekommene/ also genannte  
Protocoll - Mässige Bericht mich  
Nahmentlich für die Augender gan-  
hen ehrbahren Welt gefodert/und Rechenschafft von mir be-  
gehret/gerne geruhet/ und ein stilleres/ bequemeres/Gottes  
Ehre/dieser Kirchen und *Respublique* Ruhe beforderndes Mit-  
tel / denen bekandten Streitigkeiten ein Ende zumachen/  
würde gewünschet/und nach besten Vermögen *secundiret* ha-  
ben. Gott/dem nichts verborgen ist/weiß/wie hertzlich mei-  
ne Seele in dieser guten Stadt den Frieden zu erhalten nach-  
trachte/wie Ich mit meinem Gebete bey ihm anhalte/  
daß es dem Hamburgischen Jerusalem wohlgehe/  
daß in ihren Mauren in allen Ständen Friede sey/  
A 2 und



und Glück in ihren Pallästen / wie umb des Hauses  
des Herrn willen / welchem Ich diene / Ich nicht ihre  
Unruhe / sondern ihr bestes suche / wie alle ziemliche Mit-  
tel Ich auch angewendet und noch anwende / solchen Frieden  
ungekränckt zu erhalten / wann nun der Göttlichen Wahrheit  
und unserm Evangelischen Glauben kein Abbruch geschie-  
het / denen Ketzeren nicht Thür und Thor auffgemachet /  
und Wahrheit und Friede neben einander bey uns stehen blei-  
bet / wie bey dem Propheten *Zacharia VIII. 19.* Liebet Wahrheit  
und Friede. Solte sonst umb irdischer Ruhe willen die  
Göttliche Wahrheit Schiffbruch leyden / so lasse ich mir wohl  
gefallen die Worte Jhu : Was gehet dich der Friede  
an? *2. Reg. IX. 17.* Wer mich eines andern überführen kan /  
der gebe mir für Gott und der ganzen Christlichen Kirchen  
Rechenschafft / deren Urtheil Ich mich unerschrocken / ja recht  
frölich / unterwerffen will : Bin auch versichert / daß Ich viel  
1000 Zeugen in dieser guten Stadt / die dieses gründlichen  
von mir werden versichern / aufführen könne.

S. 2.

Allein / es scheint / ob wolle der *Protocoll* Mäßige Be-  
richt mir den Ruhm eines friedfertigen Gemüthes streitig  
machen : dessentwegen hebet er den Ursprung aller Unru-  
he in Hamburg wegen des Herrn *Horbii* von Mir an. Nun  
weiß ich wohl / daß die Freunde des Herrn *Horbii* alle Schuld /  
nicht alleine des Anfanges / sondern auch des Fortgangs /  
und Unterhaltung dieses Streits / Mir einig und alleine / mit  
nicht geringer Verkleinerung *Rever. Ministerii*, bemessen /  
ja so gar die Schrifften / welche Ich für ihrer Ausfertigung  
nicht einmahl gesehen / Mir zugeeignet / und alles Wesen bis-  
hero in des *H. Horbii* Sachen *Doct. Mayern* aufgebürdet haben.  
Ob Ich nun bis auff diese Stunde mich des *Horbianischen*  
Streits / so die liebe Stadt Hamburg bloß suchet bey dem  
Luth



Lutherischen Glauben zu erhalten/ und keiner Kezer-Ge-  
 fahr zu überliefern/ nicht zu schämen/ auch wie dieser  
 Streit bishero geführt/ gantz nicht schamroth zu werden  
 Ursach hätte: Je dennoch/ weil es offenbahr falsch/ und  
 ich mir ohne Lügen solchen Ruhm nicht zueignen kan/ *Rev.*  
*Ministerium* und dessen werthester Herz *Senior* *Se.* Hoch-  
 Ehrw. Hr. D. *Samuel* Schulze/ der was einem treuen/  
*Seniori* zukömmt; in allen und jeden Stücken treulichst  
 verrichtet/ hierunter nicht wenig gekränctt werden/ als ob  
 Sie von der Geschicklichkeit nicht wären/ sich auch von ei-  
 nem einigen Manne nach seinem Willen regieren liessen;  
 So schreibe Ich nochmahls allhie öffentlich/ was ich viel-  
 fältig geprediget/ es sey eine Unwarheit/ man thue  
*Rev. Ministerio* und Mir unrecht. Ich bin ein einzelner  
 Mann in diesem *Collegio*, habe nicht mehr als eine einzige  
 Stimme/ und lasse mir herzlich gerne gefallen/ (wie mei-  
 ne Herzen *Collegen* mir Zeugniß geben werden/) was an-  
 dere schliessen. **GOTT** sey aber Lob und Danck/ daß die-  
 ses reine/ ungescholtene/ aufrichtige *Ministerium* mich für  
 einen reinen Lehrer und ein reines Gliedmaß an ihrem Lei-  
 be hält/ gerne höret/ gerne umb sich siehet. Dergleichen  
 kan ich mich auch von der wehrten *Theologischen Facultät* zu  
 Wittenberg rühmen/ daß mir eben so herzliche Liebe auch  
 allda wiederfahren sey. Ist gewiß ein grosser Beweißthumb  
 eines friedliebenden Gemüthes/ daß ich in denen *Collegiis*,  
 da ich gessen/ keinen Zant und Zwietracht erweckt/ son-  
 dern die Gemüther sich herzlich mit mir verbunden/ und  
 ich mich mit ihnen: Dann/ wer unruhig ist/ kan nicht we-  
 niger seine Zanttsucht als in *Collegiis* bergen/ da die *Emu-*  
*lation* und dergleichen Ihm immer wollen Gelegenheit  
 bieten.

S. 3.

Nun wisse der *Concipient* des *Protocoll-mässigen* Be-  
 richts/

A 3



richts/ daß ich zwar der Erste gewesen/ der wider *Horbii*  
 ausgetheiltes Buch/ Klugheit der Gerechten genandt/  
 die Gemeine zu St. Jacob so wohl münd. als schriftlich  
 gewarnet/ denn ich war einer mit von den ersten/ dem es  
 zu Händen kam/ und erhielt es gleich Sonnabend: A-  
 bends/ da ich auf den Morgen predigen solte. Er wisse  
 aber auch/ daß ich darinn im geringsten mich nicht verstos-  
 sen hätte/ wann ich gleich ohne vorgängigen Raht  
 mit E. Hochweisen Raht/ als auch dem Ministerio  
 Part davon zu geben/ geprediget und geschrieben  
 habe. Ich frage dem Herrn *Concipienten* (1.)/ Ist dieses  
 Buch nicht eines Schwärmers? Ist es nicht *Polets* Buch?  
 Er kan nicht Nein sagen. Ich frage (2.)/ Sind nicht in  
 diesem Buche irrige Keherische Lehren enthalten/ so mit  
 unserer wahren *Religion* streiten? Er kan nicht Nein sagen/  
 sonst wäre sein *Protocoll* nicht richtig/ sonst wäre E. Hoch-  
 weisen Rahts *Revers* nicht richtig/ so er *Horbio* zu unterschrei-  
 ben fürgeleget. Ich frage (3) Ob nicht ein solches irriges  
 schwermerisches Buch Herr *Horbius* aufgetheilte/ den Leu-  
 ten als ein sonderlich Neu-Jahrs Geschenke überliefert/  
 und also diesen Gift unter den Einwohnern dieser gnten  
 Stadt schon ausgestreuet hatte? Er antworte mir. Sagt  
 Er Ja. Nun so frage ich weiter: Wann ein Wäch-  
 ter siehet/ daß Feuer in der Stadt auffgegangen/  
 soll er erst zum Hochweisen Raht lauffen/ und sa-  
 gen: Soll ich stürmen? soll ich mit der Tromme-  
 te ein Zeichen geben/ es sey Feuer? Wird nicht ein  
 jeder einen solchen Menschen anspeyen/ und sagen:  
 Ist das nicht deines Ambtes/ brauchts auch Fra-  
 gens? Wohl! das Feuer brandte in Hamburg/ diese Ke-  
 herische



herische Lehren waren aufgestreuet/ solte Ich nun erst fragen: Soll ich auch straffen? darff ich auch wohl auff der Canzel/ oder in Schrifften/ das Feuer dämpffen? das brauchte kein fragen/sondern das war meines Ampts/daher- foderte mein Eyd/ den/ als Ich *licentiam* bekam/ den *Doctor- Titul* anzunehmen/ Gott geschworen; Und wann der Herr *Concipient* wissen will/wie die Worte meines Eydes/ so ich für 20 Jahren zu Leipzig damahls (Ich vergesse meine Eyde so balde nicht/sondern stelle sie Mir immer für/damit nicht wider mich/als einen Meineydigen/ Gott ein schneller Zeuge sey/ Malach. III.) geleistet/ lauten? Sie heissen also:

Ego juro, me omnia prava, & obscura, & hæretica dogmata pro viribus impugnaturum esse. Sic me DEus adjuvet per sanctum suum Evangelium!

Ich schwere/ daß ich alle Gottlose/ dunckele/ und keherische Lehren / meinen besten Vermögen nach bestreiten will. So wahr Mir Gott helffe durch sein Heiliges Evangelium!

Es erfoderte solches mein Eyd/welchen ich in Hamburg auff die Kirchen-Ordnung gethan/ es erfoderte *Theologische* Klugheit/das Feuer auff's geschwindeste zu dämpfen/ ehe es noch in grössere Flammen ausbräche. So hatte Ich auch damahls am allerwenigsten mit Herrn *Horbio*, sondern mit dem *Au- tore* des Buches/ und den im Buche enthaltenen Kehereneyen zu thun/ Ich beruffe Mich auff den Augenschein der gedruckten Warnung. Wie sonst der Herr *Senior* als auch E. Ehrwürd. *g Ministerium* gar nicht ungütig genommen/als der *Concipient* die Leser bereden will/ daß Ich dessentwegen mit  
 Ihm



Ihnen nicht *communiciret*, weist der heutige von den Herren  
*Senior* auff Bewilligung des ganzen *Ministerii* verfertigte/und  
in Druck gegebene **Vortrab** / wieder den **Protocoll-**  
**Mässigen Bericht** p.1. allwo sie ausdrücklich es billigen:  
Zu Irrungen und Streitigkeiten hat P. Horbius sehr  
oftt Anlaß gegeben in seinen Predigten / gestifteten  
Neuerungen und Verachtung seiner Brüder / biß  
endlich das Büchlein Klugheit der Gerechten Hr.  
D. Mayern in die Hände kommen / welcher vermöge  
seines Doctorat - und Prediger - Endes nicht gesäu-  
met / seine Gemeinde für so schädlichem Buche zu  
warnen / und die Warnung drucken zu lassen. Das  
möchte aber der Herr *Concipient* meynen / Ich hätte die *gradus*  
*admonitionum* sollen erst fürnehmē / *S. Horbium* heimlich zuvor  
befragen / so wird er wol wissen / (1) daß den Tag vorher / ehe  
meine Warnung noch an den Tag kömen / 2. *Deputati Rev. Mini-*  
*sterii S. Horbio* dessentwegē in geheim Fürhaltung und Erinne-  
rung gethan / und überaus schlechte Antwort bekömen / auch  
wie er mit Thränē betauet / daß er nach diesem Buche seine  
Kinder nicht erzogen habe. Ist also die heimliche Erinnerung  
allerdings vorher gegangen. (2) Wird er wol wissen / daß  
unter denen *Cassisten* ausgemachet / wann das Verbrechen  
offenbahr / und für der ganzen Welt Auge liege / auch grosse  
Gefahr / mehrere Verführung zu vermüthen / man die heim-  
liche Straffe gar wol unterlassen / und alsobald zur öffent-  
lichen schreiten könne. So haben *Thomæ Aquinatis* Worten  
bengepflichtet / auch unsere Lehrer 2.2. p. 33. ad art. 7. *Opor-*  
*tere secretam admonitionem publicam præcedere delin-*  
*quentis denunciationem, ubi peccata privata sunt, & non*  
*contra commune bonū: Ubi verò publica peccata sunt, vel*  
*occulta*



occulta contra bonum commune commissa, non esse semper necesse præcedere secretam admonitionem, sed interdum, secreta admonitione omissa, procedendū ad denunciationem, nempe, si periculum est, ne alii inficiantur & respublica in discrimen adducatur.

Die geheime Vermahnung müsse vorhergehen für der öffentlichen Angabe eines Verbrechers/ wann das Verbrechen verborgen/ und nicht dem gemeinen Besten zuwider ist: Wann aber das Verbrechen offenbahr/ oder/ ob gleich heimlich/ wider das gemeine Beste laufft / seye es nicht allemahl nöthig/ daß die geheime Erinnerung vorher gehe / sondern bißweilen solle man / mit Unterlassung der geheimen Vermahnung/ so fort zur Angabe schreiten/ nemlich wann Gefahr vorhanden / daß andere angestecket / und das gemeine Wesen in Gefahr möchte gesetzt werden. (3.) Hatte ich auch damahls wie oben erwühnet/nicht so sehr mit Herrn *Horbii* Persohn/als mit der in dem Büchlein enthaltenen / für jedermans Augen liegenden schwermerischen Lehre/zu thun. Wie sollte sich zu dieser *privata admonitio* gereimnet haben?

S. 4.

Nun suchet mir der *Protocoll* mässige Bericht auch wehe zu thun/ wann er von meiner Warnung meldet: Sie habe / wie zu tage/ Herrn D. Spenern und dessen Adhærenten hart angegriffen. Was dienet dieses zu der *Horbischen* Sache? Allein/der Herr *Concipient* thut hier gewiß nicht so sachte Schritte/ daß man ihn nicht sollte



solte gehen hören. Erstlich suchet er mich hiemit verdächt-  
 tig zu machen/ ob rühre aller Streit *Hn Horbii* wegen von  
 meiner Rachbegierde wider *Hn. D. Spenern* her. Und weil  
 ich mit diesem in Streit eingeflochten/ Er mir aber zu  
 mächtig/ habe es sein Schwager der *Hr. Horb* allhie ent-  
 gelten müssen. Gleichwie ich aber für dem allwissenden  
 GOTT/ der Herzen und Nieren prüfet/ großmüthig ü-  
 ber diese Unwarheiten lachen/ und auff dieses Herzen-Lün-  
 digers Freysprechung von solcher Bezüchtigung mich ver-  
 lassen kan; Auch von *Hn. Horbio* mir so viel Aufrichtig-  
 keit allerdings vermuthend bin / daß er gestehen werde/  
 wie ich wol ehe zu ihm gesprochen: Ob ich gleich wegen des  
*Rev. Ministerii* mit seinem *Hn. Schwager* Streit-Schri-  
 ten wereln müste/ so solte doch dieses unsere Freundschaft  
 nicht stöhren: Also wil ich dem Herrn *Concipienten* nichts  
 mehr zur Antwort geben/ als die Worte meines Heylandes:  
 Warumb dencket Ihr so Arges in eurem Herzen?  
 Matth. IX. v. 4.

Zum Andern/ so gedencket mit Anziehung des *Spe-  
 nerischen* Streites der *Hr. Concipient S. Chur-Fürstl.*  
*Durchl.* zu Brandenburg wider mich zu erbittern/  
 weil ihm noch im Sinne liegt dasjenige *Rescript.* so Ihre  
*Chur-Fürstl. Durchl.* an hiesige Stadt abgehen lassen/ mir  
 das Schreiben wider *Hn. D. Spenern* zu verbieten. Allein  
 es soll ihm ob GOTT wil bey diesem theuren *Chur-Fürsten*  
 nicht gelingen. Es führet die ganze Welt den Lobspruch  
 von der Gerechtigkeit des Durchläuchtigsten *Chur-Für-  
 stens* zu Brandenburg/ so keinen Unschuldigen lasse unter-  
 drücken/ und nichts mehr verlange / als daß die Unschuld  
 und Recht an Tag komme. Ich habe gleichergestalt  
 diese Gerechtigkeit für aller Welt zu rühmen dringende  
 Ursach:



Ursach: Dann/ nachdem Ihre Ehr. Fürstl Durchl. von  
 mir eines andern benachrichtiget worden / als wol meine  
 Feinde Ihr fürgetragen/ haben Sie nicht allein meiner  
 Person wegen gnädigst an Dero allhiefigen *Residenten*  
 und Hoff-Rath *Salv. Tit.* den Herrn von Guerike  
*rescribiret*/ sondern auff meine unterthänigste Vorstellung/  
 wie ich unmöglich von einer bescheidenen Wiederlegung  
 des Herrn *Doct. Speners* abstehen könne / gnädigst geruhet.  
 Der HErr sey dieses seines Gesalbten Schild/ und  
 sein sehr grosser Lohn! So glaube ich auch Hr. *Doct.*  
*Spener* werde selbst nicht verlangen/ daß das Schreiben mir  
 wider ihn gehindert werde/ sonst würde es das Ansehen  
 nicht eines Sieges sondern einer verlohrenen Sache  
 haben/ daß man sich fürchte: Kämen Wiederlegungen her-  
 aus / so würde die Welt sehen / wie schlecht er seine Sa-  
 che behauptet / und wie er das Feld räumen müssen!  
 Für hartem Angreifen hat sich Hr. *Doct. Spener* nichts zu  
 fürchten/ ich werde bloß die Wahrheit mit ihrem Namen  
 nennen/ wie auch die Worte in der Warnung auff nichts  
 anders abgezielet. Indessen da ich die so gefährliche Feder des  
 Hn. *Concipienten* sehe/ un wie er mir so gern gedencke Hertzleid  
 anzurichten/ so hebe ich meine Hände auf zu Gott und bete:  
 HErr du siehest/ schweige nicht/ HErr sey nicht fer-  
 ne von mir. Erwecke dich/ und wache auff zu meinem  
 recht und zu meiner Sache / mein Gott und HErr.  
 HErr mein Gott/ richte mich nach deiner Gerechtig-  
 keit / daß sie sich über mich nicht freuen. Laß sie  
 nicht sagen in ihrem Herzen: Da/ da/ das wol-  
 ten wir! Laß sie nicht sagen: Wir haben ihn



verschlungen. Sie müssen sich schämen und zu schanden werden/ alle die sich meines übels freuen/sie müssen mit Schand und Scham gekleidet werden / die sich wider mich rühmen. Rühmen und freuen müssen sich/die mir gönnen/das ich recht behalte/ und immer sagen : der H<sup>E</sup>rz müsse hochgelobt seyn / der seinem Knechte wohl will! Psal. XXXV, 22-27.

S. 5

Hierauf verschonet meines Nahmens der *Protocoll*-mäßige Bericht bis auff den Bogen C. 3. allwo er also von mir meldet: Insonderheit hat so wohl der Hr. Senior bey einem vornehmen membro des Rahts / als auch der Hr. D. Mayer gegen denen Leichnambs- und Kirchgeschwornen zu St. Jacobi sich darüber höchlich beschwert / und nachdem dieser unter andern mit angebracht / daß abseiten des Ministerii man vermeinete/ daß dergleichen Conclufum abzugeben/in Senatus und Ober-Altten Mächten nicht wäre/ und da er demselben nachleben solte/ contra conscientiam handelte / da er es aber nicht thäte / nach der allegirten Kirchen-Ordnung vor abgesetzt erkläret würde/beyde ihren Abscheid begehret / und dadurch so viel veranlasset/ daß die Jurati der Kirchen St. Jacobi bey E. E. Raht umb ein bequemes Expediens der Sachen abzuheiffen/bedacht zu seyn / supplicando eingekommen/ und Ansuchung gethan. Da ich nun zwar mir jetzo nicht fürgesetzt/den ganzen Verlauff der *Horbianischen* Sache hierzuerzehl-



erzehlen/den *Protocoll*-mäßigen Bericht / wo er von der Sa-  
chen abgehe/zu widerlegen/und aus denen öffentlichen *Docu-*  
*mentis* die Wahrheit ans Licht zu bringen: Dann dieses hat  
der geehrte Leser von E. Hoch-Ehrw. Ministerio in einer  
besondern Schrift zu erwarten; Sondern mein  
Zweck ist allein / wo namentlich meiner in dem *Protocoll*-  
mäßigen Bericht gedacht worden/ entweder wie mir zu viel  
geschehen/an Tag zu legen/oder meine Handlungen zu recht-  
fertigen; Jedemoch wil ich mir auff's kürzeste/wie zu diesem  
harten *Concluso* E. Hochweiser Rath gekommen/ anführen.  
Es wisse der Geehrte Leser/wie von Anfange dieses Streits  
Rev. Ministerium nichts mehr verlangt / als münd-  
lich über die irrigen Lehr-Sätze mit Hr. Horbio zu  
sprechen. Und hätte Hr. Horbius in dem Ministerio sich  
nur ein einig mahl eingefunden/und mit uns im  
Ministerio über diese irrige Lehren sich besprochen / so  
wäre es/wie ich glaube/nimmermehr so weit gekommen.  
Allein/ Nein/ bisz auff diese Stunde/ in welcher ich dieses  
schreibe / hat sich dem Ehrw. Ministerio Hr. Horbius weder  
mündlich noch schriftlich gestellt/und auffer der Beschimpf-  
fung des Ministerii von öffentlicher Tangel/ nicht gethan/ ob  
wisse er etwas von einem Ministerio in Hamburg/da ihm doch  
vermöge seiner Pflicht geziemet hätte/ nachdem zwene *De-*  
*putati* aus dem Predig-Almpt solcher Irrungen wegen ihn  
besprochen / dem Collegio darvon Rechenschafft zu geben.  
Alles ließ Hr. Horbius auff E. Hochweisen Rath an-  
kommen. Und nachdem die Sache in grössere Weitläuff-  
tigkeit gerieth/ der unterschriebene *Revers* für nicht zuläng-  
lich erachtet wurde (wie unten soll behauptet werden) kam



E. Hochw. Rath selber drauff / es solte *Rev. Ministerium* in Gegenwart etlicher *Deputatorum* E. Hochw. Raths / und der Pöbl. Ober-Alten mit Hr. *Horbio* ein *Colloquium* anstellen. So sich das *Ministerium* überaus wohl gefallen ließ / aber dabey fragte / wer dann in dieser Sachen hernach solte Richter seyn. Die weltliche Obrigkeit würde das Urtheil in einer ganz geistlichen Sachen nicht allein über sich nehmen / und das *Ministerium* davon ausschliessen. Sie wüsten ja / was unseres Amtes sey / und was von *GOTT* und dieser ganzen Stadt Uns anvertrauet wäre. Ob auch wohl / wann nur von eines Handwercks-Mannes Arbeit / ob er ein Stück nicht recht gemacht / E. Hochw. Rath oder die H.Hn. Ober-Alten könten alleine sprechen / ob nicht die Meister desjenigen Handwercks darüber müsten urtheilen ? Ob E. Hochw. Rath sich wohl getraue zu urtheilen / ob eine Wunde tödlich oder nicht / ob sie nicht deren *Physicum* und die Wund-Aerzte darüber führeten / und selbige aussprechen ließen ? So würden Sie Uns Geistliche / die mit dem Worte des Herrn Tag und Nacht umgingen / deren Lippen die Lehre bewahreten / und aus deren Munde man das Geseze des Herrn suchen solte / umb so viel desto weniger bey Verurtheilung dieser geistlichen Sache anschliessen. Allein es wurde Uns rund abgeschlagen / und solten wir zur Erkänntniß über diese Sache nicht gelassen werden / sondern die weltliche Obrigkeit wolte diese ganz geistliche Sache alleine verabscheiden. Endlich bekam das *Ministerium* ein *Conclusum* , daß E. Hochw. Rath diesesfalls bey seiner Meinung bliebe / und sich bezöge auff die Art / wie es bey der *Reformation* dieser guten Stadt gehalten worden. Ob nun zwar dieses ein ganz anderer Fall war : dann damahls war in Hamburg kein festgestelltes Evangelisches



lisches *Ministerium*, so ein *Collegium* machte / sondern nur etliche wenige treue Lehrer und Diener Christi / jedennoch Friede zu lieben / ließ sich auch dieses E. Ehrw. *Ministerium* gefallen / und weil dazumahl für Rath und Bürgerschaft diese *Conference* angestellet war / erboten Wir Uns auch willig dazu. Weil es aber immer den Nahmen hatte / als wären dieses alles des Hn. *Senioris* Herren D. Schulzens und D. Mayers Handlungen : Als gefiel *Rev. Ministerio*, wir wolten alle / die solches beliebten / unsere Nahmen unterzeichnen / damit unsere Gleichstimmigkeit E. Hochw Rath sehe / und wie Wir Uns ihren Willen auch in Dingen / so Uns wehe thäten / gefallen ließen. Wurde derowegen von den *Deputatis Ministerij* folgende Schrift übergeben :

Was E. Hochw. Rath auff *Rev. Ministerii* Vortrag in P. Horbii Sachen den 3. und 8. May beschlossen / solches haben dero Hochansehnliche H. Hn. *Deput.* uns so wol münd- als schriftlich hinterbracht / un ist darauf *Rev. Ministerii* beständige *Resolution* diese. Weil E. Hoch-Edler Rath in dieser Sachen sich gegründet auff den *modum procedendi*, welcher bey der neuen Reformation An. 15 28. gehalten / ist man endlich auch unser er seiten mit dergleichen jeso zu frieden. Dann ob gleich damahls ein *casus extraordinarius*, und man die Päbstische Priester als *errorum convictos*, ad *causæ cognitionem* nicht admittiren konte; Sonsten aber / nach dem Passauschen Vertrage / entstandene Irrungen durch die *Consistoria* fast allenthalben in unserer Evangelischen Kirchen glücklich gestillet /



stillet werden / Dannhero auch Rever. Ministerium  
 dergleichen Conferentz ad interim anzustellen / in dieser  
 Sachen verlanget; Ein Hochweiser Raht sich aber  
 nicht zu diesem Mittel verstehen will: So geschehe  
 in Gottes Nahmen / daß / wie damahls geschehen /  
 Rev. Ministerium in E. E. Rahts und der ganzen  
 Bürgerschaft Gegenwart mit P. Horbio conferire  
 über die irrigen Lehren / deren er sich verdächtig ge-  
 macht. Wird alsdann gründlich befunden / daß P.  
 Horbius mit Unwarheit beschuldiget / ergehe über uns  
 was recht ist. Unterdessen verbindet uns unser Ambt  
 und Gewissen / den Wolff / so lange wir nicht versich-  
 chert / daß er seine Wolffs- Art abgelegt / getrost / auch  
 mit Nahmen anzuschreiben / damit wir nicht den Titul  
 der stümen Hunde davon tragen. Mit P. Wincklern a-  
 ber müssen wir verfahren / wie er mit uns / und leben  
 wir der Hoffnung / E. Hochw. Raht werde uns glei-  
 ches Recht mit ihm gönen. Umb Abschaffung der Pas-  
 quillen, welche wider uns / so gar durch den Druck / be-  
 fodert werden / hätten wir wol Ursache bitlich anzu-  
 halten. Weil wir aber bishero gnugsam gesehen  
 und erfahren / wie so gar schlechte Affection man zu  
 uns Dienern Gottes trage: Als begehren wir nur /  
 wohl zu überlegen / was von solchen Schrifften zu  
 halten / da man mit Verschweigung seines Nahmens  
 ehrlliche Prediger angreiff / eines offenbahren  
 Schwer-



31. 32.  
... (17) ...  
Schwermers Schrift als ein edles Buch verthädiget / und so ungerimte Schluß-Reden führet / daß ein unpassionirter schlechter Christ die Bosheit sambt der Unwahrheit gleich tasten und fühlen kan. Gott segne Einen Hochweisen Rath / und bleibe auch des Ministerii mächtiger Schutz!

Samuel Schulk D. Senior.

Joh. Fried. Mayer D.

C. S. Wolfius D.

M. Johannes Zöckelenburg.

M. Hinrich Elmenhorst.

M. Hieronymus Müller.

Matthias Biester.

M. Petrus Schulk.

M. Laurentius Postel.

M. Johannes Bafe.

M. Hieronymus Paszmann.

M. Franciscus Simon.

P. Schele.

M. Johann Lange.

Christianus Mauritius

M. Eustachius Köten.

Ⓔ

M. Christi-



M. Christianus Klug.  
 M. Joh. Jacobus Klug.  
 Ernestus Mushard.  
 Joh. Christoph. Auerbach.

Auff diese unsere so unschuldige Schrift / die ja zu nichts anders / als des Hochweisen Raths Willen nachzuleben / sich erkläret / folgt nun nachgehendes so überaus hartes *Conclusum* :

Extractus Protocolli Extrajudicialis  
 vom 22. Maji Anno 1693.

» **E** hat E. E. Rath von Dero Hn. Hn. *Deputirten* mit  
 » nicht geringer Befremdung vernommen / welcher  
 » gestalt der mehrere Theil der Hn. Hn. *Ministerialen*  
 » auff die / von wegen E. E. Raths / ihnen so oft und  
 » vielmahl angesonnene Aufsetzung gewisser *Thesium*, worinn  
 » die auff Hn. *Pastorem Horbium* habende Beschuldigungen be-  
 » griffen / und worüber er zu foderst schriftlich / un nachgehends  
 » gar vor E. E. Raths und der Ehrb. Ober-Alten / als *perpetuo-*  
 » *rum Mandatariorum Civium*, *Deputirten*, in einem / zwischen  
 » E. Ehrwürd. *Ministerii Deputatos* und *Pastorem Horbium*, anzu-  
 » stellenden mündlichen *Colloquio*, zu hören und zu vernehmen  
 » seyn würde / sich erkläret habe / selbigen Aufsatz der verlan-  
 » geten *Thesium* nicht allein nicht zu thun / sondern sich noch dar-  
 » zu / zu nicht Folgeleistung dieses so recht . als billigmässigen  
 » Obrigkeitlichen Ansinens verschrieben und verbunden habe /  
 » und bey solcher *Resolution* bleiben wolle.  
 » Gleichwie nun E. E. Rath wegen der so wohl damahls /  
 als



als sonsten vorhin/à parte Ministerialium gebraucheten/den O-  
 brigkeitlichen Respect fast auffhebenden/ und dem geistlichen  
 Ampt und Stande/bevorab gegenihre Obrigkeit/unanständ-  
 lichen Expressionen und Bezeigungen/ auch wegen der Contra-  
 vention der von jedwedem der H. Hn. Ministerialen in öffentli-  
 cher Kirchen/ vor dem hochheiligen Altar beschwornen/ hiesi-  
 ger Ubralten/ und im Religions- Frieden zu Augsburg von  
 Anno 1555. der Stadt/ gleich andern Reichs- Ständen/be-  
 stätigten/und bis hierzu in viridi observantia aufrecht geblie-  
 benen Kirchen-Ordnung/auch E. E. Raths so oft und vielmal  
 ergangenen recht- und billigmässigen Befehlen/ weiteres O-  
 brigkeitliches Einsehen ihm eventualiter vorbehält? So kan  
 E. E. Rath nicht umbin/solche wider ihn und sein recht- und  
 billigmässiges Ansinnen vorgenommene/ und der Kirchen-  
 Ordnung/ auch der formula committendi Ministerii Articulo VI<sup>to</sup>  
 und dieser Stadt Statuten und Reccessen zuwider lauffende Ver-  
 schreibung und Verbindung/ hiemit zu cassiren und zu annul-  
 liren/ und E. Ehrw. Ministerium nochmahls hiemit alles Ern-  
 stes anzuerinnern/ die von E. E. Rath verlangte Theses, wor-  
 indie auff den Pastorem Horbium habende Benmässungen und  
 Beschuldigungen enthalten/ zumahlener bis hierzu der Ge-  
 bühr nach so wenig gehdret/ als gnugsam überwiesen ist/  
 auch sonsten dergleichen noch nicht dargethan worden/ wel-  
 ches ein weiteres Obrigkeitliches Einsehen/ als bishero ge-  
 schehen/ meriret haben möchte/ sub poena perpetui silentii zwö-  
 schen heutigem dato und den 7den künfftigen Monaths Junij  
 demselben heraus zu geben/ inzwischen/ und allezeit/ der Kir-  
 chen-Ordnung/ und ihrer darauff vorm H. Altar gethanen  
 endlichen Zusage sich gemäß zu betragen/ zu dem Ende zu un-  
 terlassen/ die Obrigkeit/ es sey öffentl. oder heimlich/ zu richtē/  
 oder sonsten bey der Bürgerschaft verhasset zu machen/ viel-  
 mehr das reine lautere Gottes Wort und Evangelium gütig/  
 C 2 saufft



„ sanftmüthig/ und Christlich/ zu eines jedweden Besserung /  
 „ ohne weitere Vergerniß/ zu lehren und zu predigen/ ihre Mit-  
 „ Brüdere und Mit-Arbeitere am Worte Gottes/ weder ins-  
 „ gemein noch ins besonder nicht zu verachten / weniger auff  
 „ dem Predigt Stuel und vor der Gemeine zu schelten/ zu ver-  
 „ lehern/ oder zu lästern/ und da jemand den andern mit War-  
 „ heit eines Irrthums zu belehren oder zu beschuldigen weiß /  
 „ der Lehre des Evangelii Matth. am 18. und Luca am 17. sich zuge-  
 „ brauchen / und für E. E. Rath/ als ihrer von GOTTE vorge-  
 „ setzten Stadt- und Lands- Obrigkeit/ der Gebühr nach zu kla-  
 „ gen und zu verfahren/ imgleichen aller *Faction* und *Rotterie*,  
 „ und zu stiftender Uneinigkeit/ so innerhalb als außershalb  
 „ der Stadt/ wie auch des jenigen/ was dem Ehrw. *Ministerio*  
 „ sampt und sonders in der Kirchen- Ordnung und sonst/ an  
 „ Befugniß/ *administration*, und *execution*, nicht zugeleget / sich  
 „ allerdings zu äussern/ dabeneben denen jenigen/ bey welchen  
 „ das der Stadt von der *Reformation* und also 200. Jahren her/  
 „ *legitima titulo occupationis* erworbene / und derselben gleich an-  
 „ dern Reichs- Ständen / im Passauschen Vertrage von A.  
 „ 1552. und Religions- Frieden von A. 1555 auch Brehmischen  
 „ Vertrage von A. 1561. und nachgehends mittelst all dieser  
 „ grundfesten Bestätigung / zugleich in dem Westphälischen  
 „ Frieden- Schluß von A. 1648. bestätigtes *Episcopal-Recht* / und  
 „ *Geistl. Jurisdiction*, und dero *Exercitium tam circa agenda quam*  
 „ *circa docenda*, bey welchen man von Seiten des *Magistratus*  
 „ und der Bürgerlichen *Collegiorum*, so wohl auff die Kirchen-  
 „ Ordnung als auff den *Articulum I. Stadt-Recessus* von A. 1603.  
 „ jedesmahl alle schuldige und gebührende *observance* und  
 „ *egard*, vermöge der der Stadt geleisteten Eydten und Pflich-  
 „ ten/ nach wie vor haben/ und jederzeit nehmen wird/ selbiges  
 „ mit Worten un̄ Wercken unangfochten zu lassen/ damit man  
 „ von Stadt- und Obrigkeitlichen Amptswegen wider die *Con-  
 „ trave-*



„*travenienten* der Kirchen-Ordnung und dieser Stadt Ver-  
 „fassung/ auff die *Poen*, der Kirchen-Ordnung einverleibet/in  
 „welcher Straffe ein jedweder der *Ministerialen*, bey Auftra-  
 „gung seines *Pastorat-* und Kirchen-Ampts / wie er der Kir-  
 „chen-Ordnung *observance* endlich vor dem Altar angelobet /  
 „also auff den *Contraventions-Fall*/ freywillig *consentiret* / und  
 „sich solcher Straffe übergiebet / mittelst Obrigkeitlichen  
 „Macht-Spruch und Rechtlicher Erklärung *ad declarationem*  
 „zu verfahren / (wie ungern auch man darzu schreiten möch-  
 „te) zu Beybehaltung Göttlicher auch guter Ordnung / und  
 „des Bands des Christlichen Friedens und Einigkeit/so wohl  
 „zwischen den Predigern unter sich/ als auch der Gemeinde /  
 „nicht gezwungen werde / sondern dessen entohniget bleiben  
 „möge/ wie E. E. Rath von Herzen wünschet.

\* \* \* \* \*  
 \* \* \* \* \*  
 \* \* \* \* \*

Und hiemit wil ich mit allem *Respect* allen Evangelis-  
 schen Obrigkeiten/ allen Evangelischen *Consistoriis*, allen E-  
 vangelischen Bischöffen; Allen rechtschaffenen *Professori-*  
*bis* und *Doctores* *Theologiae*, allen gewissenhaften *Juristen*  
 in der ganzen Christlichen Kirchen/ dieses *Conclusum* zu be-  
 urtheilen übergeben haben/ was von diesem *Concluso* zu hal-  
 ten sey? Ob selbiges in der Evangelischen Kirchen  
 könne staat finden/ und ob dasselbige Rev. Ministe-  
 riü Antwort verdienet habe? Was die dartinne ent-  
 haltene beehrte *Theses* anlanget / ist zu wissen / das schon  
 etliche Monath vorher/ den 10. *Februarii* die *Theses*, oder wes-  
 sentwegen von *Hn. Horbio* Rev. *Ministerium* Rechenschaft be-  
 gehrte/ eingeliefert waren/ so hatten Sie *Hr. Horbii* Freun-  
 de ja auch schon drucken lassen. Auff dieses *Conclusum* nun  
 suchte der Hoch-Ehrwürdige Herr *senior* *Hr. D. Samuel*  
*Schulz* und Ich/ weil wir selbigem ohne Verletzung un-  
 seres



seres Gewissens und Brechung unseres Eydes/ den wir der Kirchen geschworen/ nicht nachzuleben wusten/ unsern ehrlichen Abscheid. Und ich für meine Person/ ließ das Collegium der H. Hn. Kirchspiel-Herren/ so Zwene aus dem Hochweisen Rahts-Collegio seynd/ H. Hn. Leichnambs- und Kirch. Geschwornen der Kirchen St. Jacobi zusammen bitten/ und verlangte nichts mehr/ als E. Hochw. Rahte zu hinterbringen/ wie ich von diesem versamleten Collegio, als Patro- nis der Kirchen/ wann dieses Decretum nicht geändert wür- de/ meinen Abscheid verlanget/ in welchen E. Hochw. Raht zweiffelsfrey consentiren würde. Ich wolte in aller Liebe und Friede/ ja ohne Meldung dieser Streitigkeiten/ meine liebe Gemeine segnen/ und das Ambt auffgeben. Den folgenden Tag darauff/ als den Himmelfahrts-Tag/ wie- derhohlte ich solches in öffentlicher Predigt/ und sagte/ wann indessen dieses Decret nicht geändert und aufgehoben würde/ wolte ich auff kommenden andern Pfingst-Feyertag meine liebe Gemeine zu meiner Valet-Predigt gebethen haben. Und eben des Sinnes war auch der wertheste Hr. Senior. Worauff die Vorsteher der Gemeine zu St. Jacob, als auch die Löblichen Aembter mit nachfolgenden Schrif- ten bey E. Hochw. Rahte eingekommen. Und zwar erstlich die Gemeine zu St. Jacobi.

**Hoch und Wohl-Edle / Beste / Hochge-  
lahrte / Hoch- und Wohlweise / Sonders Groß-  
günstige und Hochgeehrte Herrn.**

**W.** Magnificentz, Hoch- und Wohlweis. Herr/ werden wir höchster Nohtdurfft nach ge-  
ziemend vorzutragen/ höchst gemüßiget/wel-  
cher



cher gestalt/ als dieselbe Tit. Hn. D. Johann Friederich  
 Mayern unserm wertgeehrtesten Pastori, nebst andern  
 Amplissimi Senatus Conclusum vom 22 May jüngsthin  
 infinuiren lassen/ derselbe darauf vorgestriges Tages/  
 nach vorhergängiger Zusammenfoderung des gan-  
 zen Collegii, uns zu verstehen gegeben/ was massen er  
 erst beregtem Concluso, ohne merckliche Verletzung  
 seiner Conscience, nicht geleben könnte/ derohalben er  
 dann seine Dimission von uns der Gebühr nach wolte  
 gesucht haben. Gleich wie wir nun biß dato mit recht  
 Herzens-Bedauren ansehen müssen/ zu was Extre-  
 mität die Affairen E. Ehrw. Ministerii mit den Hn. Pa-  
 store Horbio gediehen/ so fräncket uns izo/ umb so viel  
 mehr / daß wir unsern reinen und treufleißigen Leh-  
 rer Hn. D. Mayern also quit gehen sollen. Wir wollen  
 hiebey nicht anführen/ Großgünstige un Hochgeehr-  
 te Herren/ wie unsere Seelen/ als welchen bißhero von  
 diesem theuren Manne das so reine Wort Gottes  
 treuligst mitgetheilet worden / sich über seinen Ab-  
 schied so hefftig betrüben würden/ gleicher gestalt wir  
 den vor ohnthig zu erwehnen achten / in was vor  
 ohnwiederbringlichen Schaden unsere Kirche / als  
 welche durch den kostbahren Orgel-Bau in nicht ge-  
 ringe Schulden gekommen / und Armuth gesetzt  
 worden; Allein diß geben wir Ew. Magnificentz Hoch-  
 und Wohlweisen Hll. hoher Prudence zu erwegen/ wie  
 billig/ anheim/ ob nicht bey so gestalten Sachen/ unser  
 weite



( 24 )  
weite und grosse Gemeine fast schwürig werden wür-  
de / so daß daraus nicht geringe Confusiones und Zer-  
rüttung in dieser Republicque, in welcher durch Gottes  
Gnade sonsten noch allezeit das reine Wort Gottes  
floriret, entstehen möchte / dañenhero wir zu Ew Ma-  
gnificentz. Hoch- und Wohlweis. Herzl. u. u. bekindtē  
Dexterität / das zuverlässige Vertrauen setzen / daß  
sie als Väter des Vaterlandes allem durch Quit-  
zung des Hn. D. Mayers besorgendem Unheil in Zei-  
ten vorkommen / und ein solches Temperament ( wo  
nicht mit Stm̄ung der Herren Ober-Älten / dennoch  
der Herren Sechszieger / oder allweiter / wie es dieser  
Stadt Verfassungen wollen ) erfinden werden / da-  
mit das Vaterland in Ruhe bleibe / auch unsere Ge-  
meine und Kirche nicht in Schaden und Gefahr gese-  
tzt werde / warumb wir zum dienstlichen Ansuchen  
und nechst empfehlung Göttlicher Obhuht allstets  
verharren.

Hamburg den 23. May,  
An. 1693.

Ew. Magnificentz Hoch-  
und Wohlw. Herzl. Dienst-  
bereitwilligst. Sämtliche  
Juraten und *Subdiaconi* der  
Kirche zu St. Jacobi. und auf  
Anhalten der Gemeine.

Detleff



Detleff Brasche.	Carsten Köper.
Henrich Jacobsen.	Johan Zell.
Hans Christoffer Weiß-	Peter Carstens.
bach.	Balkar Conrad.
Matthias Weber.	Jacob Harmes.
Koloff Knust.	Claus Kislser.
Jacob Jales:	Jacob Pape.
Jochim Henrich Anckel-	Allert Brandt.
mann.	Conrad Holmer.
Udam Fuchs.	Christian Zieger.
Hieronymus Ericks.	Christian-Hinrich Brand
Peter Schulze.	in Vollmacht Friede-
Ewold Claessen Hoeg.	rich Bahn.
Eggerd Magelsen.	Frank Hinrich Pape.
Johan Paul Brauns.	Andreas Möller.
Berend Kropp.	Henrich von Beseler.

Darauff die löbliche Aembter :

Hoch- und Wol-Edle/ Beste/ Hochgelar-  
 te/ Hoch- und Wolweise/ sonders Großgünstige  
 Hochgeehrte Herren /

**D**ies ist Stadt- und Land-kündig/ welcher gestaldt  
 dieselbe am jüngst-verwichenen 22. May, ein Conclu-  
 sum in der streitigen Horbionischen Sache/ dahin ab-  
 geben/ und E. Ehrw. Ministerium insinuiren lassen/  
 wodurch der vornehmste Theil der Herren Ministerialium,  
 D wie



wie sie also in dem *Concluso* genandt werden / genöthiget  
 worden gebührendes Orths ihre *Dimission* zu suchen. Wie  
 wohl wir uns nun im geringsten nicht anmassen / wieder  
 dero *Magnificentz* Hoch- und Wohlw. Herrl. hohen *Senti-*  
*ment* zu sprechen / so können wir dennoch auch nicht umb-  
 hin / da wir so wol für das gemeine *Interesse* der gesambten  
 Erbah. Aempter / derer grösserer Theil in den *St. Petri* und  
*St. Jacobi* Kirchspielen wohnhafft / theils aus Liebe zu dem  
 reinen Wort Gottes / so von bey der Kirchen-Hierren *Pasto-*  
*ribus* und unsern lieben Beicht-Vätern ohne einzige *privat*  
 Absicht treu fleissig uns vorgetragen worden / theils aus  
 Besorgung nicht geringer Unruhe und Schwermereyen / so  
 bey erfolgter Quitirung beyder erst-erwehnter Herren *Pa-*  
*storum* entstehen möchten / angetrieben. Erw. *Magnif.* Hoch-  
 und Wohlw. Herrl. mittelst diesem zum *submissen* zu er-  
 suchen / damit Sie Großgünst. geruhen wollen / in *Conside-*  
*rations* dieses und noch weit mehrern alten / so wir dero ho-  
 hen *Prudence* anzuerinnern vor unnöthig erachten / ein *Ex-*  
*pediens* dahin aufzufinden / daß wir vorwohlgedachte Leh-  
 rer nicht *quie* gehen / erfolgreich unter deren Schutz und rei-  
 nen Wort GOTTES auch dero *Magnificentz* Hoch- und  
 Wohlw. Herrl. glücklichen Regierung / in Friede und Ru-  
 he unser Leben zubringen mögen. Wir bescheiden uns  
 zwar wohl / da bishero die Sache mit den Herren Ober-  
 Alten *communiciret* worden / daß es fast schwer daher gehen  
 möchte / unser *petiti* Deferirung uns möchten gewehret se-  
 hen / allein wir wissen auch anben aus dieser Stadt Ver-  
 fassung / da die Herren Ober-Alten sich fernerhin also hartbe-  
 eigen solten / daß denn diese Sache / welche der gantzen  
 Stadt Wohlfahrt *concerniret* und betrifft zu den Herrn  
 Sechsztigern / und allweiter / daher nemblich die H.Hn.  
 Ober-Alten ihre *Aushornät* haben / kan gebracht werden.  
 wann



Wann dann es zu dirigiren wir Ew. Magnificentz Hoch- und Wohlw. Herl. ebenmessig/ *eventualiter*, zum dienstlichsten wollen ersucht haben/ die wir nechst Empfehlung Göttl. Gnade / zu allem hohen Obrigt. Wohl- Ergehen allstets verharren

Ew. Magnificentz Hoch- und Wohlw. Herl.

Hamburg den 29. May  
Anno 1693.

Dienstbereitwilligste  
Ober- und Alten der sämptl.  
alhiesigen Aempter.

Und dieses bewegliche darstellen richtete so viel ans/ nicht aber die *prätendiren* Theses, daß lange *ante Terminum*, alsobald den Mittwoch noch vor dem Pfingst-Feste/ das *Decret*, auff neue Verordnung E. Hochw. Raths/ in allen und jeden Stücken / wie die H.Hn. Deputirte E. E. Raths Uns versichert/ auch der *præsidirende* Hr. Bürgermeister/ als E. *per Deputatos Ministerij* befraget ward / ob das ganze *Decret* in allen und jeden Stücken *cessirte*/ mit Ja *Rev. Ministerio* berichtet / nicht etwa nur in dem Puncto der *thesium*, völlig *cessirte*.

§. 6.

Was aber meine Ursachen betrifft/ warumb ich diesem *Decreto* nicht Folge leisten könnte / warens auff's kürzeste diese : Erstlich vermochte ich mich nicht zu bereden/ noch vermöge Gottes heiligen Wortes / vermöge der ganzen Kirchen Gewonheit/ vermöge der Hamburgischen Kirchen-Ordnung/ ohne Widerspruch fürbey lassen: Daß E.

D 2

Hochw



Hochw. Rath benebenst denen H. Hn. Ober-Ältern  
 Das jus Episcopale circa docenda & agenda allein hätte/  
 und daß Sie/ wie es auch der *Protocoll*-mäßige Bericht be-  
 jabet/ in geistlichen Dingen quoad cognitionem, & de-  
 cisionem, & executionem sich das jus Episcopale alleine  
 zueigneten/ und dem Ministerio davon nicht das ge-  
 ringste einräumen könnten. *Protocollm. Ver. C. 2.* Da wußte  
 ich wohl/ daß der ganzen Stadt Hamburg / als einem  
 Stand des Reichs das *jus Episcopale* vermöge des Religions-  
 Friedens zukomme / aber daß die Ausübung dieses Bischöf-  
 lichen Rechtes dem Rathe und denen Ober-Ältern alleine an-  
 vertrauet werde / konnte ich nicht glauben. Und bitte ich von  
 dem Hn. Concipienten dessentwegen bessere Nachricht.  
 Der Hr. *Concipient* wird wissen / daß das Bischöfliche  
 Recht/ seinem eigenen Wort-Verstand nach / wie es der hei-  
 lige Geist in der Schrift geheiligt hat / nichts anders in  
 sich begreiffe / als das Wort Gottes lehren / die *Sacramente*  
 auftheilen/ von Sünden loszehlen/ Priester *ordiniren*. Nun  
 frage ich wem kompt dann dieses Bischöfliche Recht oder  
*jus Episcopale* in Hamburg zu ? ist denn Lesen und Predigen/  
 Beicht sitzen *zc. zc.* E. Hochw. Rath und den Herrn Ober-  
 Ältern aufgetragen ? Kompt es nicht dem Ministerio zu ? Ha-  
 ben sie dann nicht das *jus Episcopale*, was *Ordinem* (wie die *Ca-*  
*nonisten* reden) betrifft ? So lange ein Unterscheid zwischen  
 dem geistlichen und weltlichen Stande / zwischen Canteln  
 und Rath-Hause bleibet / so lange bleibt das Bischöfliche  
 Recht/ was Lehren und Predigen anlanget / bey dem Pre-  
 dig-Ampt.

Der Hr. *Concipient* wird sich erinnern / daß zu dem *jure*  
*Episcopali* oder Bischöflichen Rechte etliche Dinge gehören le-  
 gedi.



ge *diocesana* (so vielleicht unter denen *agendis* sollen verstanden werden) als da ist: Besuchungen und Aufsicht über die Schulen. Wer hat dann dieses Bischöfliche Recht in Hamburg? hat es dann ein Hochweiser Rath und die H. Hn. Ober-Alten allein? Wird er nicht gestehen müssen / *Inspection* über das *Gymnasium*, über alle Schulen in Hamburg / komme dem *Ministerio* allerdings mit zu.

Zu der *lege diocesana* gehöret die Verabscheidung geistlicher Sachen / Abfassung neuer Kirchen-Satzungen. Wer hat dann in geistlichen Sachen bishero Abschiede abgefasset / hat es E. Hochw. Rath und die Herrn Ober-Alten allein gethan? Muß er nicht bekennen / daß bey eräugenden *Religions-Streitigkeiten* das *Ministerium* für allen seye dazu gezogen worden / und habe die Feder geführt? welches die in Druck herausgegangene / und für aller Welt Augen liegende Schrifften des hiesigen *Ministerij* in denen Sachen des Interims, des Christlichen Concordien-Buchs / des Sacrament-Streits / der Wiedertäufer / der neuen Propheten / der Quäcker / der Visionisten &c. &c. bezugen. Kan auch eine neue Ordnung in der Kirchen eingeführt werden / dazu das *Ministerium* nicht mitgezogen werde? Heisset das nicht das Bischöfliche Recht *quoad decisionem* mit besitzen?

So ist auch ein Theil des Bischöflichen Rechtes *vi legis diocesana* die Aufsicht über andere Prediger. Hat diese allein E. Hochw. Rath und H. Hn. Ober-Alten / oder hat sie in Hamburg ein jeder *Pastor* an seiner Kirchen über die Herren *Diaconos*? Führt nicht diese klaren Worte unsere Kirchen-Ordnung van der Pastoren-Ambte p. 1. Der *Pastor* soll ein wohlgelehrter / der H. Schrifft



verständiger/ Gottsfürchtiger Mann seyn / und  
soll fleißig und treulich Aufsehen haben/ daß Got-  
tes Wort fleißig und recht gelehret/ die Sacramenta  
recht und Christlich dispensiret/ und alle Ceremonien  
der Kirchen ordentlich und fleißig zu Gottes Eh-  
ren/ und gemeiner Bekehrung / gehalten werden  
mögen/ und auff daß eine richtige Ordnung sey/  
und niemand für sich selbst sein eigen Regiment  
führe/ sollen die andern Diener der Kirchen ihrem  
Pastori zu Behueff und Bestellung der verordneten  
Kirchen-Aempter gehorsam leisten. 2c.

Und abermahl von den Denern in den Kirchspels  
Kappellen pag. 5. Auff daß eine Ordnung / und jeder-  
mann nicht eigenes vornehmens sey/ ist nöhtig/ daß  
die Diener in den Capellen dem Pastori des Kirch-  
spiels/darinnen sie belegen/gehorsam seyn/und daß  
auch die Pastores auff die Thren ein fleißig Aufsehen  
haben.

Und wiederumb von einem Haupt-Pastore e. g. wie  
dem Hn. Conspicienten wohl wird bekandt seyn/von dem Pastore  
zu St. Jacob. S. von dem Ampte des Dieners zu St. Jürgen:  
Und dieser Diener zu St. Jürgen soll dem Pastoren zu  
St. Jacobi gebührlichen Gehorsam leisten / mit allem/  
was er vornimbt zu predigen / oben gewöhnliche  
Evangelia mit seinem Nahte anfangen/und der Pastor  
zu St. Jacob soll ein fleißig und treulich Aufsehen ha-  
ben / daß der Diener zu St. Jürgen in seinem Befehl  
unversäumlich und fleißig verfare. Noch



Noch etliche Dinge gehören zu dem Bischöflichen Rechte auch *lege jurisdictionis*, als da fern / Bestrafungen der Geistlichen/wann sie in ihrem Ampte etwas versehen/ihre Suspension/und völlige Remotion. Der Hr. *Concipiens* beliebe mit mir unsere Kirchen-Ordnung aufzuschlagen / so wird er sehen / wem dieses Bischöfliche Recht in Hamburg zustehet pag. 20. So Unfleiß / oder sonst ein Fehl unter den Dienern gespühret würde/in Sachen des Kirchen-Ampts/oder Ehrbarkeit und Zucht belangend / soll der Pastor in des Kirchspiel der Unfleiß und Unfueg geschiehet / die Diener vermahnem / daß sie sich befehren und anders schicken; wo das aber in Verachtung gestellet würde / alsdann solches dem Superintendenten angezeigt werden / daß er nach Gelegenheit der Sachen dazu thue / daß alles gestraffet und gebessert werde. So aber einer umb seiner Ungeschicklichkeit und Mißhandlung willen seines Ampts billig sollte entsetzet werden / wäre nicht unfüglich / daß der Superintendenten diejenigen / die ihn angenommen haben / liesse zusammen bescheiden / und er den die Sache vorstellte / daß er also durch die seines Ampts entsetzet würde / die ihn angenommen haben.

Aus welchen dann offenbahr / daß das *Jus Episcopale*, zu bejammern ist es / daß von etlichen Unverständigen / die das Wort nicht einmahl verstehen / noch wil geredet werden / ob wolte *ministerium* ihnen das *Jus piscale*, *Jus paschale*, ja einer sagte gar das *Jus Episcopandi* nehmen / denen aber  
 der



der Hr. Senior hochverständig geantwortet / Sie möchten das *Jus episcopalisimum* behalten / man solle uns nur bey unserer Kirchen-Ordnung lassen) oder das Bischöfliche Recht / so lang unsere Kirchen-Ordnung Kirchen-Ordnung bleiben wird / E. Hochw. Rahte / und den H. Hn. Ober-Alten nicht allein zukomme / und das nicht wenig noch ein geringes / sondern sehr viel von demselben sie E. Wol-Ehrl. Ministerio einräumen müssen ; Wiewohl *Ministerium* sich dessen gar gerne bescheidet / daß auch viel vom *juer Episcopali* E. Hochw. Rahte für sich besitze / dessen sich *Ministerium* nicht zu unterfangen habe. Ich könnte dieses alles ausführlicher darstellen / wannes die Zeit duldet / und mich nicht solcher Mühe überhaben / das *Rev. Ministerium*, so 1637. eine schöne *Deduction* verfertiget / die sie aus dem Worte Gottes / aus hiesiger Kirchenordnung / aus der praxi hiesiger Kirchen / aus unsern *libris Symbolicis* aus der allgemeine Lehre unserer Kirche / aus dem Beyfall fürtrefflicher *Politicorum &c.* erwiesen / daß dem Ministerio zu Hamburg das Bischöfliche Recht mit anvertrauet sey / da Sie auch zugleich behaupten / wie solches wider den Passawischen Frieden im geringsten nicht lauffe / welche *Deduction* wohl werth / daß sie durch öffentlichen Druck den Unwissenden mitgetheilet werde.

Und es beliebe doch der Hr. *Concipient* mich zu unterrichten / ob er einige Evangelische Obrigkeit in der ganzen Evangelischen Kirchen mir nennen könne / die da das Bischöfliche Recht *tam circa agenda quam docenda, quoad cognitionem und decisionem*, allein für sich behalte / und *immediatè* oder unmittelbahr / ansübe ? Er nenne nur einen grossen Evangelischen König / oder Chur-Fürsten / oder Fürsten / oder



oder Stand des Reiches/ welcher geistliche Dinge/ geistliche Personen in ihren Ampte für sein weltlich Gerichte ziehe/ und geistliche Sachen von blossen *Politicois* abhandlen und verurtheilen lasse? Hat nicht ein jeder von Ihnen in ihren Ländern geistliche Gerichte/ *Consistoria*, worinnen von geist- und weltlichen Personen zugleich geistliche Streitigkeiten geschlichtet werden?

So nun kein König/ Fürst/ und Herr/ sich solches unterwindet/ die ja von weit grösserer Macht/ Stärke/ und unumschrenckter Nothmässigkeit in ihren Ländern seyn/ wie solte dann E. Hochw. Racht benebenst den H. Hn. Ober-Alten/ solches ihnen einzuräumen vom *Ministerio* in Hamburg begehren? Und so viel vom ersten/ warumb ich dem *Concluso*, wie gern ich auch gewolt/ mich nicht unterwerffen konte.

Das andere war/ weil wir in *Ministerio* beschuldiget wurden/ als machten wir Faction und Rotterie, stifteten Uneinigkeit in und außer der Stadt/ wie dann der *Protocollo* mässige Bericht c. 2. gestehet/ daß man in dergleichen *Concept* bey E. Hochw. Racht uns gehalten: Dann wir solten uns des Stiftens einiger Faction und Uneinigkeit gänzlich enthalten. Weil ich dann außer Stadt in Diensten Ihrer Königl. Majest. von Schweden/ meines Allergnädigsten Königs und Herren/ als auch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. in Holstein/ meines Gnädigsten Fürsten und Herrns/ stunde/ und dann unschwehr zu deuten war/ wohin man ziehete/ ich aber für dem lebendigen GOTT bezeugen kan/ daß von dem ganzen Handel/ der allhier *passiret*/ weder Ihrer Königl. Majest. noch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. ich nicht die geringste Nachricht ertheilet/ noch Ihres Allergnädig-



gnädigsten und gnädigsten Bestandes in aller unterthänigkeit mich versichert (welches auch eine Rotterrie zu nennen/Dem Hn. Conciipienten wohl dürffte zu schwer fallen/) auffer das ich allererst verwichenen Dienstag den 4. Julij Ihrer Königl. Majest. meine allerunterthänigste Relation von diesen Streitigkeiten abgestattet; Als gedachte ich/ es wäre besser/ solchen Argwohn völlig zu meiden/ und meinem Allergnädigsten Könige allein zu dienen/ als das mit meinem Verbleiben in Ampte ich nur/ ob zwar ganz falsche/ jedennoch widrige und weit außsehende gefährliche Gedanken unterhielte. Die übrigen auß diesem Conclu so herfließende Ursachen/warumb ich meinen Abschied in aller Liebe suchte/ übergehe ich anjeho mit Bedachte/ kan aber/ wann es verlanget wird/sie alle offenbahren.

S. 6.

Das Letzte/ darinnen der Protocoll-mässige Bericht meiner mit Nahmen gedencket/ ist in der Beylage Z. 4. aus dem Protocoll der H. Hn. Ober-Alten/ da meine und meines werthesten Hn. Collegens Herrn Mag. Postels, Pastoris zum Heil. Geiste Proposition im Nahmen Rev. Ministerij erzehlet wird/ warumb man den Revers vor Hn. Horbij jeho nicht für zulänglich hielte/ sondern seine Remotion fürschlage und suche. Nun möchte ich wol wünschen/ das die Proposition also wäre gedruckt/ und nichts außgelassen worden/ wie ich sie in die Feder dictiret/ denn ich erinnere mich meiner Worte noch ganz wohl/ wie sie mir aus dem Protocoll auch wieder fürgelesen worden; So würde der geehrte Leser ein mehreres Licht hievon haben. Für jeho wil ich nur kürzlich die wichtigsten Ursachen andeuten/ warumb damahls Rev. Ministerium mit Herrn Horbij unter-schriebenen Revers nicht könnte zufrieden seyn.

(1.) Wei



(1.) Weill *Rev. Ministerium* nicht wuste/ ob Herz Horb diesen *Revers* recht verstünde/ oder wie Er ihn erklärete/ dann die *mental Reservations* solchen Leuten nicht ungemeyn/ der äußerliche Mensch bejahet etwas/ so der innerliche Mensch leugnet.

(2.) Weil dergleichen *Revers* Herz Horb mehr unterschrieben/ und doch nicht gehalten. Ich halte nur Herz Mag. Horbio für/ meine fürm Altar zu *St. Jacob* gehaltene Rede/ unter dem *Titel*: Der durch die Hamburgische Kirchen-Ordnung seines Meinends überführte Prediger/ und bitte mir gründlich zu antworten; Dann dieses ist keine Antwort/ wann Er sie nur eine Schmah- und Schand-Rede heisset.

(3.) War mit diesem in geheim unterschriebenen *Revers* der geärgerten Gemeine noch nicht Rath geschafft/ als welche Herz *Horbius* hätte eines bessern wegen des Büchleins unterweisen/ auch dabey seine Rede/ das er ein solches Buch aufgetheilet/ und so hoch *recommenderit* hätte/ versichern sollen. Zumahl auch allerdings *inter notorietatem scandali & satisfactionem* eine Proportion zu machen.

(4.) Wusste man ja/ wie wider des *Ministerij* willen E. Hochweiser Rath für Jahres Frist mit einem Prediger verfahren/ der nur einen Herren des Raths hatte auff der Canzel beleidiget/ er musste von der Canzel nach seiner *Restitution* eine Schrift zur *Satisfaction* des Beleidigten ablesen. Und jeso da Gott beleidiget/ die Kirche betrübet/ die gantze Gemeine geärgert/ solte mit einem solchen heimlichen *Reverse* alles abgethan werden.

(5.) War es auch dem *Ministerio* *præjudicirlich*/ weil dieser *Revers* *per modum sententia* uns übergeben ward. *zc.*



Für jetho aber ist dieser *Revers* noch weniger zulänglich/  
dannes hat Herr *Horbins* allbereit auch wider den *Revers* ge-  
handelt / ist auff's neue meinendig worden / und solte sein  
*Revers* Richter seyn / wäre er seines Ampts verlustig.

(1) Indem er/wie *Amplissimi Senatus S. Hr. Deputatis*  
von *Deputatis Rever. Ministerii* dargethan worden / auch nach  
dem unterschriebenen *Revers* für gegeben / wie solche Irrthü-  
mer / die in dem *Revers* angeführet worden / in dem Büchlein  
nicht zu finden.

(2) Dieses Buch auff's allerbeste theils durch au-  
dere / theils für sich selbst entschuldige / was zu des Bu-  
ches Aufnahme gereichen möge / auff allermühsamste  
fürnehme. Welches wie es mit seinem *Revers* überein-  
komme / da er bey seiner Seelen Seligkeit bedauret / die-  
ses Buch Klugheit der Gerechten genandt / in Druck be-  
fordert und *distribuiret* zu haben / will Ich alle vernünftige  
Leser lassen urtheilen.

§. 7.

Zum Schluss hätte ich auch hochnöthig auff die  
harten und unaussprechlich anzüglichen Expressi-  
ones, so auff den letzten Blat des *Protocoll*-mäßigen  
Berichts zu finden / zu antworten. Allein ich habe für der  
ganzen Gemeine zu *St. Jacob* allbereit meine Berantwor-  
tung gethan / und dabey meine liebste Gemeine / absonderlich  
aber dero Herren Vorsteher gebethen. (1) Einen Hoch-  
weisen Rath bittlich / und die *Hn Ober=Älten*  
freundlich anzugehen / ob sie auch mich darunter gemeinet /  
(dann ein jeder redlicher Prediger allhier für sich sel-  
ber sprechen wird) und Sie ersuchen / wann sie sich  
dazu verstünden / Mir solches zu beweisen und darzu  
thun / dann sie verlangten nicht eine Stunde einen sol-  
chen



chen Pastorem zu haben/der wider die klahre Anweisung  
 Gottes Wortes/Christi Lehre / wider die Christli-  
 che Liebe / wider die allgemeine Rechte und Reichs-  
 Satzungen / wider hiesige Stadt-Recelle und Kir-  
 chen-Ordnung / 2c. 2c. 2c. handelte. (2.) Es solten zu  
 meiner gründlichen Verantwortung / weil die Beschuldi-  
 gungen in öffentlichem Drucke der Kirchen schon kundt ge-  
 than/alsdann die Druckerey mir auch frey gelassen werden.  
 Und dann (3.) Wan man dencke/das von mir Uneinigkeit her-  
 rühre / man mir einen ehrlichen Abschied zu wege bringe.  
 Welche Puneta ich dann allhie auff's beste auch durch  
 öffentlichen Druck für den Ohren der Evangelischen  
 Kirchen wiederhohle / und mich geneigter Willfah-  
 rung ganz gewiß versehe.

Ich falle aber für dem **HERREN**  
 meinem **GOETZ** nieder / und bitte umb  
 der Wunden Christi Willen / das Er die  
 liebe Stadt Hamburg nicht allein für Leib-  
 lichen Feinden gnädig bewahren / und eine  
 feurige Mauer umb sie herum seyn wolle/  
 sondern auch sie vertheidige für Geistli-  
 chen Feir den / für offenbahren Kerkern / da  
 benebenst auch für Heuchlern/falschen Pro-  
 pheten / die in Schaffs-Kleidern zu Ihnen  
 kom-



Kommen / für Männern / die aus ihrem Pre-  
 dig-Ambt auffstehen / verkehrte Lehre reden /  
 die Jünger an sich zu ziehen. **GDZ** Zeba-  
 oth / wende dich doch / schau von Himmel /  
 und siehe an / und suche heim diesen Wein-  
 stock / und halt ihn im Bau / den deine Rech-  
 te gepflanzet hat / und den du dir festiglich  
 erwöhlet hast. Siehe drein / und Schilt / daß  
 des Brennens und Reißens ein Ende wer-  
 de. Deine Hand schütze das Volk deiner  
 Rechten / und die Leute die du dir festiglich  
 erwöhlet hast. So wollen wir nicht von  
 dir weichen / laß uns leben / so wollen wir  
 deinen Nahmen anrufen. **HERGOTT**  
 Zebaoth / tröste uns / laß dein Antlik  
 leuchten / so genesen wir.

**AMEN.**





